



6. JAHRGANG Nr. 2, Halle (Saale) 06. 06. 2006

AMTSBLATT

BURG GIEBICHENSTEIN HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN HALLE

Inhalt

Geschäftsordnung des Senats der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 26.04.20062

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek an
der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle
vom 26.04.20066

Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle – Anstalt öffentlichen Rechts
vom 16.12.2005.....7

Geschäftsordnung des Senats der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom

Der Akademische Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle hat in seiner Sitzung am 26. April 2006 beschlossen, die Geschäftsordnung des Senates wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Rektor oder die Rektorin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein.

(2) Sitzungen sollen in der Regel in der Vorlesungszeit und drei Mal im Semester Mittwoch nachmittags stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in besonders dringenden Fällen anberaumt werden.

(3) Der Akademische Senat bestimmt spätestens in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für das folgende Semester.

(4) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören und 5 Werkzeuge vor der nächsten Sitzung vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Der Senat ist vom Rektor oder der Rektorin einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Verlangen mindestens vier Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die sofortige Einberufung, so muss unverzüglich eine Sitzung anberaumt werden; in der vorlesungsfreien Zeit müssen Sitzungen von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

(6) Einladung und Tagesordnung sind spätestens vier Werkzeuge vor der Sitzung zur Post zu geben. Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Parallel zur Versendung der Einladung per Post erfolgt die Versendung per E-Mail.

(7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung vorgesehen und Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 2

Verhinderung

Ein Wahlmitglied, das an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat dies dem Rektoratssekretariat unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung muss spätestens um 12:00 Uhr an dem der Sitzung vorhergegangenen Werktag eingegangen sein. Der Stellver-

treter oder die Stellvertreterin wird unverzüglich eingeladen. Für Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nach § 1 (6) nicht.

§ 3

Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

(1) Der Senat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Sie können auch als Berichterstatter eingesetzt werden.

(2) Sachverständige können vom Rektor oder der Rektorin auch ohne Zustimmung des Senats vorläufig eingeladen werden.

§ 4

Kommissionen

(1) Der Rektor oder die Rektorin und der Senat können zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige und zeitweilige Kommissionen bilden.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Vertretern oder Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen im Senat vorgeschlagen und vom Senat bestätigt.

(3) In den Kommissionen müssen Angehörige aller Gruppen angemessen vertreten sein.

(4) Der Senat wählt für die von ihm gebildeten Kommissionen jeweils einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin.

(5) Die Kommissionen sind beratende Kommissionen. Sie können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen.

(6) Die Kommissionen tagen nichtöffentlich.

(7) Für die Verfahrensweise der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(8) Der Rektor oder die Rektorin und der Senat können von den Kommissionen einen Bericht über den Stand der Kommissionsarbeit verlangen.

§ 5

Verhandlungsleitung

(1) Der Rektor (Vorsitzender) oder die Rektorin (Vorsitzende) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er oder sie sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der oder die Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Bei Widerspruch gegen deren Auslegung entscheidet der Senat.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Mitglied, das Beschlussunfähigkeit geltend macht, zählt bei der Feststellung, ob der Senat beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Die Teilnahme an den Senatssitzungen wird in der Anwesenheitsliste erfasst. Gleiches gilt für entschuldigtes oder nicht gemeldetes Fehlen an den Sitzungen.

(3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Durchführung einer Abstimmung oder Wahl zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit.

(4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der oder die Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin.

(5) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so muss der oder die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 6 eine zweite Sitzung einberufen. Kommt auch hierbei keine Beschlussfähigkeit zustande, wird unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.

§ 7

Änderung der Tagesordnung

(1) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Senats widersprechen.

§ 8

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind hochschulöffentlich.

(2) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann für die Sitzung Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(3) Der oder die Vorsitzende unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Beratungsgegenstände und Beschlüsse, soweit sie nicht unter die Schweigepflicht gemäß § 9 fallen.

§ 9

Wahrung der Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung des Senats beziehungsweise seiner Kommissionen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat beziehungsweise in Kommissionen fort.

§ 10

Protokolle

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlung des Senats sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll der Sitzung ist den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung wird über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung abgestimmt. Bis dahin können Mitglieder des Senats eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls bei dem oder der Vorsitzenden beantragen.

§ 11

Einzelberatung, Anträge

(1) Der oder die Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf. Er oder sie eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Er oder sie kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.

(2) Der oder die Vorsitzende kann für einzelne Fragenbereiche Berichterstatter einsetzen. Für die Einsetzung von Nichtmitgliedern des Senats gilt § 3 der Geschäftsordnung.

(3) Anträge können jeweils nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, so kann ihn der oder die Vorsitzende zurückweisen.

(4) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

(5) Ist ein Mitglied oder sonstiger Teilnehmer an der Sitzung persönlich betroffen (z.B. Personalangelegenheiten), kann dieser von den Beratungen des Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.

§ 12

Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner

(1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der oder die Vorsitzende. Er oder sie kann die Antragsteller, sich selbst, die Mitglieder des Rektorats und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.

(2) Der Erstantragsteller oder die Erstantragstellerin oder der Berichterstatter oder die Berichterstatterin hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Durch Gegenrede wird eine Abstimmung herbeigeführt.

§ 14

Abstimmungsverfahren

(1) Die Mitglieder des Senates stimmen durch Handzeichen ab.

(2) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

(3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen.

(4) Sofern kein Antrag nach Abs. 2 oder 3 vorliegt, kann der Senat namentliche Abstimmung beschließen.

(5) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

(6) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Formulierung der Fragen und Anträge

(1) Nach Abschluss jeder Beratung wird abgestimmt. Der oder die Vorsitzende stellt die Fragen, über die der Senat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Der oder die Vorsitzende legt nach den Grundsätzen von § 16 die Reihenfolge der Abstimmungen fest.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Anträge vor der Abstimmung durch die Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vorliegen.

§ 16

Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Über Änderungsanträge zu diesem Antrag ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht. Die Annahme des Beschlusses über den weitestgehenden Antrag erledigt alle anderen Anträge.

(2) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge, über die gemäß Abs. 1 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 17

Mehrheit

(1) Beschlüsse zur Grundordnung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats getroffen.

(2) Andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Wahlen

(1) Wahlen geht eine Aussprache voraus.

(2) Wahlen bedürfen der Beschlussfähigkeit des Senats, die vorher festzustellen ist.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt; bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Abschluss der Abstimmung oder Wahl

Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn mindestens vier Mitglieder des Senats es verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung in der Fassung vom 21.10.1997 außer Kraft.

Halle, 26. April 2006

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek an der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle vom 26.04.2006

Auf Empfehlung der Bibliothekskommission hat der Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung vom 26.04.2006 folgende erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek beschlossen.

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

Als § 11 wird neu eingefügt „Urheber- und Persönlichkeitsrecht“. Alle folgenden Paragraphen verschieben sich dadurch um eine Ziffer.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Ab dem Wort „zuletzt“ wird der Satz ersetzt durch „Neubekanntmachung vom 18.02.02 (GVBl. LSA S.54), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698).“

§ 4 Absatz 7, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name, Anschrift oder einer hinterlegten E-Mailadresse sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.“

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 11 Urheber- und Persönlichkeitsrecht

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunter zu laden, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der Bibliothek festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die Bibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.“

Alle folgenden Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer nach hinten.

§ 19 Absatz 3, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in den elektronischen Ausleihsystemen durch die Bibliothek eingerichteten Passwörter können von den Benutzerinnen und Benutzern geändert werden. Wenn Passwörter durch die Bibliothek voreingestellt worden sind, sollten sie von den Benutzerinnen und Benutzern geändert werden.“

§ 21 Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „auf Antrag“ werden gestrichen.

§ 21 Absatz 2, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist durchzuführen“.

§ 21 Absatz 2, Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „kann erfolgen“ werden ersetzt durch „erfolgt“.

§ 21 Absatz 2, wird um Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die vollzogene Verlängerung anhand des Nutzerkontos zu überprüfen.“

§ 27 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Handbeständen“ wird „und der Diathek“ eingefügt.

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in Kraft.“

Halle, den 26.04.2006

Prof. Ulrich Klieber
Rektor

Vom Senat der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle in seiner Sitzung am 26. April 2006 beschlossen.

Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle – Anstalt öffentlichen Rechts vom 16.12.2005

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 30.09.1991 (GVBl. LSA S. 346) hat der Verwaltungsrat gemäß § 4 Nr. 2 StuWG am 16.12.2005 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Studierenden, die an den Hochschulen immatrikuliert sind, die zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören. Dies sind:

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle,
- Hochschule Merseburg (FH),
- Hochschule Anhalt (FH) mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau.

§ 2

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt 30,00 Euro.

(2) Der Beitrag wird zweckgebunden wie folgt verwendet:

- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- studentische Unfallversicherung,
- soziale Betreuung,
- Beihilfen,
- Darlehen,
- kulturelle Betreuung,
- Rücklagen.

§ 3

Höhe des Semestertickets Freizeit

Für Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle wird ein Beitrag in Höhe von 15,00 Euro für das Semesterticket Freizeit erhoben. Für die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle ist dieser Betrag bis auf weiteres ausgesetzt.

Der Betrag ist mit dem Semesterbeitrag in einer Summe zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

(1) Der Betrag ist bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig.

(2) Der Betrag wird von den Kassen der Hochschulen gemäß § 11 Absatz 3 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk eingezogen.

§ 5

Erlass und Rückerstattung

(1) Der Betrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende:

- in Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- im Auslandsstudium oder Auslandspraktika.

(3) Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages und des Betrages für das Semesterticket Freizeit kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, – spätestens bis Semesterbeginn – bei den Referaten für Studierendenangelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen ab dem Wintersemester 2006/2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 21.05.2003 aufgehoben.

Prof. Dr. Dr. Markus Seewald
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Volkmar Thom
Geschäftsführer

Herausgeber:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
- Der Kanzler -
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-50
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kanzler@burg-halle.de

Kontakt:
BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design Halle
Redaktion Amtsblatt, Karstin Kirchner
Neuwerk 7, 06108 Halle

Postanschrift:
Postfach 200 252
06003 Halle
Tel.: (0345) 7751-530
Fax: (0345) 7751-522
e-mail: kirchner@burg-halle.de